

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt hat am 22. Juni 1993, 11. Oktober 1994 und 27. Juni 2000 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), und den §§ 4 und 6 des KAG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214).

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Iserlohn ist nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst und den Krankentransport durch Unternnehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV. NW. S. 215) in der jeweils gültigen Fassung Träger ihrer Rettungswache.

§ 2 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.
- (2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.
- (3) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Iserlohn erhebt Gebühren zur Deckung der ihr durch den Rettungsdienst entstehenden Kosten.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Besteller ist nicht derjenige, der den Rettungsdienst auf den Notfall aufmerksam macht. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:

1. Krankentransportwagen montags bis freitags von 7.00 bis 18.00 Uhr
 - 1.1 Transport innerhalb des Stadtgebietes 118,00 DM*/Einsatz
 - 1.2 Transport von und nach auswärts
Grundgebühr 118,00 DM*/Grundgebühr
zuzügl. für jeden Kilometer über die
Stadtgrenze hinaus 3,90 DM*/km
2. Rettungstransportwagen und Krankentransporte außerhalb der Zeiten zu 1.
 - 2.1 Transport innerhalb des Stadtgebietes 521,00 DM*/Einsatz
 - 2.2 Transport von und nach auswärts
Grundgebühr 521,00 DM*/Grundgebühr
zuzügl. für jeden Kilometer über die
Stadtgrenze hinaus 3,90 DM*/km
3. Einsatz eines Notarzt- oder Babynotarztwagens (zusätzlich) 335,00 DM*/Einsatz

Bei Fahrten außerhalb der Stadtgrenze wird das Tagegeld für das Transportpersonal nach den jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen in Rechnung gestellt.

Werden mehrere Kranke gleichzeitig befördert, so erhöhen sich die Gebühren um 50 %. Die Kosten der gemeinsamen Fahrt werden von den Benutzern zu gleichen Teilen getragen.

4. Begleitpersonen

- 4.1 Für eine Begleitperson jedes Kranken ist die Fahrt gebührenfrei.
- 4.2 Für jede weitere Begleitperson werden 25 % der zu zahlenden Gebühren erhoben.

Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson besteht nur für die Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt. Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern, Sanitäter und Krankenpfleger gelten nicht als Begleitpersonen.

5. Reinigungs- und Desinfektionsgebühren

Eine normale Reinigung des Fahrzeuges ist in der Grundgebühr enthalten.

- 5.1 Besondere Reinigung des Fahrzeuges 110,00 DM*
- 5.2 Besondere Reinigung und Desinfektion des
Fahrzeuges 220,00 DM*

6. Wartezeiten

- 6.1 Die ersten 30 Minuten werden nicht berechnet.
- 6.2 Für jede weitere angefangene halbe Stunde 55,00 DM*.

5. Zurücknahme der Bestellung

Hat ein Fahrzeugeinsatz begonnen, ohne dass eine Beförderung stattfindet, so wird eine Gebühr von 15,00 DM* erhoben.

§ 5
Erlass der Gebühr und Haftung

- (1) Aus sozialen Gründen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitpersonen schuldhaft verursacht werden.

§ 6
Fälligkeit

Die für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zu entrichtende Gebühr wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Iserlohn zu zahlen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn vom 24. Juli 1991 außer Kraft.

Iserlohn,	23. Juni 1993	
	24. Oktober 1994	Fischer
	28. Juni 2000	Bürgermeister

*

DM	jetzt	Euro
3,90		1,99
15,00		7,67
55,00		28,12
110,00		56,24
118,00		60,33
220,00		112,48
335,00		171,28
521,00		266,38